

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88-0
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: info@rak-thueringen.de
Internet: www.rak-thueringen.de

-nur per E-Mail-

Datum

01.08.2023

**Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der
Rechtsanwälte (ThürRAVG)**

hier: Übersendung des Entwurfs eines Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau
sehr geehrte Frau

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und nehmen diese gerne wahr.

§ 2 Abs.3 S.1 ThürRAV-E sieht vor, dass zukünftig die Mitgliedschaft im Versorgungswerk mit dem Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei der Rechtsanwaltskammer Thüringen beginnt.

Nach der aktuellen Rechtslage beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk am ersten Tag des auf den Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Thüringen folgenden Monats. Gem. § 12 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. Damit fallen die Zulassung zur Anwaltschaft und der Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zeitlich auseinander. Hieraus ergeben sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

versicherungsfreie Zeiten. Die geplante Änderung behebt hieraus resultierende mögliche Härten und wird ausdrücklich begrüßt.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 3 ThürRAVG-E wird eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Steuerfreiheit von Umsätzen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk beseitigt. Gem. § 4 Nr. 25 Buchst.a UstG sind Umsätze aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerfrei. Der Begriff der Ehrenamtlichkeit ist jedoch nicht ausdrücklich definiert. Die Benennung der Ehrenamtlichkeit der in § 3 ThürRAVG-E benannten Tätigkeiten behebt die derzeitige Rechtsunsicherheit und wird begrüßt.

Die Einfügung des § 13 a ThürRAVG-E nimmt Bezug auf das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850). Mit diesem wurde die Befugnis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, der Insolvenzgerichte und anderer Vollstreckungsbehörden, Drittauskünfte zu erheben, erweitert. Diese können nun auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhoben werden. Nach der sog. „Doppeltür“-Rechtsprechung des BVerfG in seinem Beschluss vom 24. Januar 2012 (AZ 1 BvR 1299/05 (BverfGE 130,151) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage.

Eine solche korrespondierende Regelung wird mit der vorliegenden Änderung für das Thür RAVG geschaffen.

§ 13a ThürRAVG-E sieht vor, dass eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über die derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers eines Mitgliedes verlangen kann und das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle übermittelt. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.

Die in Frage stehende Übermittlung von Daten, durch das Versorgungswerk an die öffentliche Stelle stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Mitglieds (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) dar. Das Versorgungswerk kann die Auskunft dann verweigern, wenn es Grund zur Annahme hat, dass durch die

Übermittlung schutzwürdige Interessen des betroffenen Mitglieds beeinträchtigt werden. Um das Risiko einer rechtsgrundlosen Datenübermittlung zu verringern, wird angeregt, dass die um Auskunft ersuchende öffentliche Stelle Ihre Befugnis hierzu dem Versorgungswerk darlegt. Dies erscheint bereits aufgrund deren Sachnähe angebracht. Das Erfordernis der Darlegung der Befugnis durch die auskunftersuchende öffentliche Stelle stellt ebenfalls sicher, dass sich diese im jeweiligen Einzelfall über die Voraussetzungen ihres Auskunftersuchens bewusst ist.

Es wird daher angeregt, § 13a ThürRAVG-E um einen Satz 3 zu ergänzen. Dieser sollte lauten: „Die öffentliche Stelle hat in Ihrem Ersuchen um Auskunft zu bestätigen, dass die Voraussetzungen ihrer gesetzlichen Befugnis vorliegen.“ Diese Regelung entspricht der entsprechenden Übermittlungsbefugnisse für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in § 74a Abs. 2 S. 4 bzw. § 74a Abs. 3 S. 4 SGB X. Entsprechende Regelungen finden sich bereits in § 8a Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung im Saarland und in § 6 Abs. 6 S.3 Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg und des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident